

**Satzung zur Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in
Trägerschaft
der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 25 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 26.04.2023 die vorliegende Schulbezirkssatzung:

**§ 1
Schulbezirk**

Für die öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. besteht für alle Neuaufnahmen und alle Zuzüge ab dem Schuljahr 2024/2025 ein gemeinsamer Schulbezirk.

Er entspricht dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

**§ 2
Klassenbildung**

Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (§ 4a Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG).

**§ 3
Übergangsregelung**

Diese Schulbezirksregelung gilt nicht für die Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 14.04.2021 (Beschluss RAT/3-24/21) außer Kraft.

Weißwasser, den 27.04.2023
Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

